



**ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER**  
**KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS**

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
 TELEFON 533 70 62, 533 70 64

An das  
 Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4  
1011 Wien

Dir. Jo/Ho

Nr. \_\_\_\_\_

Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom

21. 6. 1987  
 21. 10. 1987  
 Datum: 21. OKT. 1987

Ihr Zeichen 23. OKT. 1987  
 Verteilt

1987/10/15

*Dr. Pönter*

Betrifft: *Stellungnahme zum Entwurf des  
 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987*

Die gefertigte Österreichische Dentistenkammer gestattet sich, zu § 3 Zf. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 folgende Stellungnahme abzugeben:

Die beabsichtigte Beseitigung der Steuerfreiheit der Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen sollte in der Weise erfolgen, daß eine Freigrenze von S 25.000.-- für die Steuerfreistellung eingeführt wird.

Die gefertigte Kammer gibt zu bedenken, daß es bei ihr ausgesprochene Notfälle gibt, in denen das Sterbegeld im Höchstausmaß von S 25.000.-- zur ausschließlichen Bestreitung der Begebniskosten Verwendung findet.

Auch die administrative Erfassung dieser Steuerfälle erscheint deshalb nicht sehr sinnvoll, weil es sich in den meisten Fällen, die bei der Österreichischen Dentistenkammer anfallen, um Witwen nach ehemaligen Kammermitgliedern handelt, die nach

SCHREIBEN VOM 1987 10 15

BLATT 2

dem Tod ihres Gatten nur mehr eine Witwenpension (oft auch mit einer Ausgleichszulage) nach dem ASVG oder GSVG beziehen und nunmehr ein Sterbegeld versteuern müßten.

Diese Witwen hatten bisher keine Einkommensteuererklärungen abzugeben. Durch die geplante Neuregelung würden aber zusätzlich neue Steuerfälle geschaffen werden, die bezüglich der Administration einen weitaus höheren Aufwand gegenüber einem möglichen Steuerertrag verursachen würden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.



Mit freundlichen Grüßen  
Kurt G. Sipek  
Dentist  
Präsident